

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Stieten
vom 24.03.2026
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) i.V. mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Groß Stieten vom 25.02.2026 folgende Hebesatzsatzung erlassen.

**§ 1
Steuerhebesätze**

Die Hebesätze der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt.

- | | |
|--|----------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliches Vermögen | 375 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 403 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 381 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Groß Stieten vom 11.03.2025 außer Kraft.

Groß Stieten, den 24.03.2026


Steffen Woitkowitz
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.